

BioHandel September 2004:

Genussrechte – günstiges Kapital von Kunden und Lieferanten

Genussrechte sind eine Finanzierungsform, die es Betrieben ermöglicht, von ihren Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern oder Mitarbeitern Kapital aufzunehmen. Das Genussrechtkapital stärkt das Eigenkapital und belastet das Unternehmen in schwierigen Zeiten nicht mit Zinsen oder Kapitalkosten. Auch die Anleger genießen Vorteile. /Gernot Meyer

Wer als Händler oder Hersteller seinen Betrieb vergrößern will, benötigt in der Regel Fremdkapital zur Finanzierung:

Bankdarlehen sind der einfachste Weg, Investitionskapital aufzunehmen. Bei nicht ausreichenden Sicherheiten und Eigenkapitalquoten halten sich Banken jedoch zunehmend bei Finanzierungswünschen kleiner und mittelständischer Unternehmen zurück, da sie selber Risiken scheuen und unter dem Vorwand von Basel II engere Grenzen für die Kreditbewilligungen setzen.

Privatdarlehen: Viele Einzelhändler haben in der Vergangenheit über im Laden ausgelegte Flyer Kunden angesprochen, sich mit Darlehen für die Entwicklung des Betriebes zu engagieren. Der Zinssatz war für beide Seiten günstig, zum Teil gab es Rabatt beim Einkauf. Dieses Modell besticht durch seine Einfachheit, hat aber einen entscheidenden Nachteil: Laut Kreditwesengesetz sind solche Modelle nur in sehr geringem Umfang erlaubt und zwar bis 12.500 Euro Gesamtdarlehen oder bis fünf Darlehensgeber. Bei größerem Volumen droht die Aufforderung vom Bundesaufsichtsamtes für das Finanzwesen, alle Darlehen innerhalb kurzer Zeit zurückzu-zahlen, wie dies im Herbst 2003 einem Naturkostladen in Nordrhein-Westfalen widerfuhr. Außerdem bilden solche Darlehen keine solide Basis für eine längerfristige Finanzierung, da sie in der Regel kurzfristig kündbar sind und gegenüber einer Bank nur Fremdkapital darstellen, die Eigenkapitalquote also nicht verbessern.

Beteiligungen: Wer zufällig einen guten Bekannten hat, der genügend Geld und sehr großes Vertrauen in die geplante Investition mitbringt und auch als Partner mit entsprechendem Mitspracherecht ins Unternehmen geholt werden soll, ist dies eine gute Lösung. Jedoch sind solche Kontakte nicht immer gegeben und wenn doch, führen sie manchmal später zu Konflikten, nämlich dann, wenn die Meinungen über die Betriebsführung auseinander gehen.

Beteiligungsgesellschaften: Meist von Banken gegründete Beteiligungs- und Venture Capital Gesellschaften (in Bayern z.B. die BayBG) bieten nach eingehender Prüfung vorübergehende Beteiligungen an. Sie wollen aber auch in gewissem Umfang mitreden, eine gute Rendite und in der Regel nach einigen Jahren mit Gewinn wieder aussteigen.

Genussrechte sind eine Lösung für Betriebe mit guten Kunden- und Geschäftsbeziehungen. Hinter diesem Begriff steckt eine Anlage- oder Beteiligungsform, die es auch Naturkostbetrieben ermöglicht, von ihren Kunden, aber auch Lieferanten, Geschäftspartnern und sogar Mitarbeitern auf elegante, seriöse und faire Weise Beteiligungskapital aufzunehmen, um Projekte zu finanzieren.

Vorteile für das Unternehmen

Folgende Vorteile einer Genussrechtsbeteiligung ergeben sich für das ausgebende Unternehmen (bei entsprechender Formulierung der Genussrechtsbedingungen):

- Das Genussrechtskapital hat etwa den gleichen Wert für das Unternehmen wie Eigenkapital. Bei der Kreditvergabe wird es – bei entsprechend langfristiger Anlagedauer – wie Eigenkapital behandelt. Damit erhält der Betrieb ein besseres Rating der Bank, eine höhere Kreditwürdigkeit und günstigere Konditionen.
- Das Genussrechtskapital haftet mit, stärkt also das Eigenkapital und belastet das Unternehmen in schwierigen Zeiten nicht mit Zinsen oder Kapitalkosten.
- In guten Jahren kann sich der Betrieb die höhere Vergütung der Genussrechtsinhaber dagegen gut leisten.
- Die Vergütungen an die Genussrechtsinhaber (Zinsen und Boni) lassen sich als Betriebskosten absetzen.
- Die Genussrechtsbeteiligten haben kein Mitspracherecht bei Unternehmensentscheidungen. Daher bleibt die Lenkung des Unternehmens ganz in der Hand der bisherigen Besitzer oder Gesellschafter.
- Die Genussrechtsinhaber sind - bei entsprechender Formulierung der Bedingungen - nicht an den stillen Reserven oder dem ideellen Firmenwert beteiligt.
- Freiwillig kann man die Genussrechtsbeteiligten einen Beirat wählen lassen, dieser hat jedoch nur empfehlenden Charakter.

Vorteile und Risiken für die Anleger

Folgende Vorteile und Risiken ergeben sich für die Genussrechtsbeteiligten:

- Sie verfügen über eine langfristige, solide Geldanlage mit guter bis sehr guter Rendite.
- Es handelt sich bei der Anlage in einem Ökobetrieb um eine echte ökologische Geldanlage im Gegensatz zu vielen Ökofonds, die oft sogar Telekom- und ähnliche Beteiligungen in Ihr Portfolio aufnehmen, weil diese ein Öko-Audit oder Ähnliches abgehalten haben.
- Die Anlage ist zudem regional und transparent, in einem Betrieb, bei dem man selber Kunde (Lieferant, Mitarbeiter) ist, bei dem man den Geschäftsführer und Inhaber, ggf. die Familie kennt und als meist zufriedener Kunde oder Partner der Arbeitsweise und Führung vertraut.
- In Verlustjahren erhält der Anleger keine Zinsen und erhält eine anteilige, vorab vereinbarte Verlustzuweisung. Diese wird aber im nächsten Gewinnjahr wieder ausgeglichen, auch die vereinbarte Mindestverzinsung wird dann nachgeholt.
- Nur bei Insolvenz des Unternehmens besteht die Gefahr des vollständigen Verlustes oder eines großen Teils der Einlage, die im Rang hinter Banken und Lieferanten zurücktritt.

Voraussetzungen für ein Genussrechtsmodell

Eine Voraussetzung für die Vergabe von Genussrechten ist in der Regel, dass der Betrieb eine feste Kapitalbasis hat und bilanziert. Zudem sollte in der Firma, an der sich die Anleger per Genussrecht beteiligen sollen, keine Überschuldung beziehungsweise kein Negativ-Kapital vorliegen. Auf jeden Fall ist für eine gesicherte Rechtsgrundlage die Unterstützung eines auf diesem Gebiet bewanderten Rechtsanwaltes anzuraten.

Von großen Unternehmen wie Bertelsmann und La Roche sind Genusscheinmodelle bekannt und haben sich bewährt. Für kleinere Betriebe sind jedoch die Kosten für den rechtlichen und redaktionellen Aufbau, Vertrieb usw. von solchen als Wertpapiere verbrieften Genussscheinen in der Regel zu hoch. Wer einen Kapitalbedarf von etwa unter zwei Millionen Euro hat und eine gute Verbindung mit seinen Kunden oder Lieferanten pflegt, sollte versuchen, einen günstigeren Weg einzuschlagen: das sind private, nicht verbrieft Genussrechte wie sie oben beschrieben wurden.

Diese sollten nicht öffentlich über Prospekte, sondern nur persönlich angeboten werden, damit keine Prospekthaftung und Anmeldepflicht beim Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen mit ungleich höheren Kosten und Auflagen entsteht.

Das Genussrecht liegt genau im Bereich zwischen Eigenkapital und Fremdkapital. Es gibt kein Genussrechtsgesetz und daher einen großen Gestaltungsspielraum. Gerade deshalb ist es aber wichtig, auf rechtlich gesicherte Erfahrungen zu bauen. Es hängt viel von der genauen Formulierung der Genussrechtsvereinbarungen ab, wie die Ziele von Unternehmer und Anleger optimal erreicht werden und ob die vertragliche Basis gesichert ist. Dazu ist unbedingt die Mitarbeit eines auf diesem Gebiet erfahrenen Anwaltes erforderlich. ?

Genussrechte – Modell mit vielen Vorteilen

In Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt hat die Unternehmensberatung Gernot Meyer ein Genussrechtsmodell entwickelt, das folgende Vorteile bietet:

- Die Anleger erhalten eine Mindestrendite z.B. 3 Prozent.
- Wenn das Unternehmen entsprechenden Gewinn erwirtschaftet, steigt die Rendite auf bis zu 8 Prozent. Der Zins kann in bar oder als Bezug von Ware mit ggf. zusätzlichem Einkaufsrabatt bezogen werden.
- Der anlegende Kunde kennt i.d.R. genau den Betrieb und die Menschen, denen er sein Geld anvertraut.
- Die Laufzeit beträgt z.B. 7 Jahre, danach jährliche Verlängerung oder Auszahlung.
- Für das Unternehmen sind die Zinsen Kosten und können für den Fall, dass sie in Form von Naturkostware vergütet werden, wieder als Umsatz verbuchen werden.
- Für das Unternehmen zählen die Genussrechte bei entsprechender Gestaltung gegenüber Banken wie Eigenkapital.
- Die Anleger haben beim Unternehmen kein Mitspracherecht, werden aber jährlich zu einer Informations- und Genuss-Veranstaltung eingeladen.
- Eine solche Teilhaberschaft des Kunden hilft außerdem, die Kundenbeziehung zu vertiefen. Genussrechtsbedingungen bieten die Möglichkeit, sie individuell nach der Situation des jeweiligen Unternehmens und seiner potenziellen Anleger auszurichten. Dies sollte bei der Einrichtung genutzt werden.

Mit einer Szenarioberechnung lassen sich die mittel- und längerfristigen Auswirkungen für Unternehmen und Anleger des jeweiligen Modells anschaulich darstellen und verständlich machen. Dies hilft, auch Skeptiker zu überzeugen.

Gernot Meyer

ist Inhaber der gleichnamigen Unternehmensberatung in 82377 Penzberg, Karlstraße 21, Tel 08856-934801, Fax 08856-934802, Mobil 0172-8116014, info@GernotMeyer.de, www.GernotMeyer.de